

Anlage 6
der Verwaltungsvereinbarung zur
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakets OZG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorbemerkungen	2
2. Grundzüge der Bewirtschaftung	3
2.1 Grundsätzliches	3
2.2 Verantwortlichkeiten	3
2.3 Deckung von Ansätzen	3
2.4 Verpflichtungen	3
2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)	3
2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung	4
2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen	4
3. Überwachung der Bewirtschaftung	4
3.1 Haushaltsüberwachungslisten	5
3.2 Berichtspflichten	5
4. Prüfrechte BRH/LRH	5

1. Vorbemerkungen

Mit der Bereitstellung der Konjunkturpaketmittel ist der politische Auftrag verbunden, die OZG-Umsetzung zu beschleunigen und ein bundesweites digitales Vorgehen nach dem Modell „Einer für Alle“ zu schaffen. Übergreifendes Ziel ist die Erzielung eines positiven Konjunkturreffekts sowie die Sicherstellung einer positiven Wahrnehmung dieses Effekts.

Das für die Ausreichung der Mittel des Konjunkturpakets vorgesehene Verfahren setzt auf den dafür etablierten OZG-Programmstrukturen auf:

1. Ausgangspunkt für die Verwendung der Mittel des Konjunkturpakets des Bundes ist Art. 91c Abs. 5 GG. Das auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage geschaffene OZG sieht in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG u.a. vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Abs. 6 OZG verbindlich vorgeben kann. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 OZG) und sind in jedem Fall verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach § 4 Abs. 1 OZG vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

Mit diesen Vorschriften wird es letztlich dem Bund – konkret den für einen bestimmten Sachbereich jeweils zuständigen Bundesressorts - ermöglicht, auf eigene Kosten IT-Komponenten zu beschaffen und deren Verwendung den Ländern vorzugeben. Die Länder haben nur die Möglichkeit, an Stelle der vom Bund angebotenen Anwendungen eigene Softwarekomponenten usw. einzusetzen, wenn diese mit der vom Bund angebotenen Lösung kompatibel sind.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, die IT-Komponenten einseitig vorzugeben. Dies schließt jedoch nicht aus, eine einvernehmliche Regelung mit den Ländern zu treffen (Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung, abhängig insbesondere auch von landesverfassungsrechtlichen Anforderungen) oder einen entsprechenden IT-Planungsratsbeschluss herbeizuführen, der dann in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG abgebildet werden kann.

2. Bund und Länder wirken bei der Umsetzung des OZG auch im Rahmen von Art. 91c Absatz 1 GG zusammen mit, damit das nach Art. 91c Abs. 5 GG vorgegebene Ziel eines funktionierenden Online-Zugangs auch in der durch § 1 Abs. 1 OZG vorgegebenen Zeit erreicht werden kann. Diese Zusammenarbeit findet sowohl im Rahmen des IT-Planungsrates als auch in dort verabredeten weiteren Strukturen statt, die auch formlos vereinbart werden können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen in Themenfeldern gebündelt worden, die sich die Länder nach dem „Einer für Alle“-Prinzip aufgeteilt haben. Dabei betreut jeweils ein Land ein oder mehrere Themenfelder. Sofern es sich bei den zu digitalisierenden Verwaltungsverfahren um die Umsetzung von EU- oder Bundesrecht handelt, wirken sie dabei mit dem dafür auf Bundesebene zuständigen Fachressort zusammen. Da die Länder als die für die Ausführung der Bundesgesetze regelmäßig zuständige staatliche Ebene vielfach am besten wissen, für welche Schritte des Gesetzesvollzugs welche IT-Komponenten benötigt werden, unterstützen sie den Bund auch bei der Entwicklung von IT-Komponenten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG. Im Rahmen dieser Kooperation nach Art. 91c Abs. 1 GG kann das Land dem Bund auch IT-Komponenten - gegen entsprechende Kostenerstattung - zur Verfügung stellen, die der Bund dann nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG verbindlich vorgibt und bereitstellt.

2. Grundzüge der Bewirtschaftung

2.1 Grundsätzliches

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602 Titelgruppe 03, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Länder bewirtschaftet werden (siehe Ziffer 2.6), gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes. Der § 7 BHO bzw. der LHOen ist Grundvoraussetzung der Bewirtschaftung des OZG-Konjunkturpakets. Die Vorgaben der Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMAVB-HKR) sind zu beachten. Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) schriftlich zu bestätigen.

2.2 Verantwortlichkeiten

Das OZG-Programmmanagement ist Bewirtschafter des OZG-Konjunkturpakets (§ 6 Abs. 2 VV). Das OZG-Programmmanagement hat seinen Sitz beim Vorsitzenden im BMI. Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 veranschlagt. Zuständiger BfdH für die vom OZG-Programmmanagement bewirtschafteten Mittel ist gemäß § 9 BHO der BfdH des BMI. Zur Übertragung der Verantwortlichkeiten siehe Ziffer 2.6.

2.3 Deckung von Ansätzen

Die Umsetzung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist mit dem Themenfeld-führenden Bundesressort und den Verantwortlichen der jeweils betroffenen Umsetzungsprojekte abzustimmen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel innerhalb eines Umsetzungsprojekts ist in der Übersicht der IST-Ausgaben auszuweisen.

2.4 Verpflichtungen

Grundsätzlich sind eingeplante, einzugehende Verpflichtungen im Jahr 2021 für 2022 in der Rahmenbudgetplanung gesondert aufzuführen.

2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket sind im Epl. 06 (BMI) Kapitel 0602, Titelgruppe 03, Titel 532 38 (Verwaltungsdigitalisierung) veranschlagt. Bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel sind die Haushaltsvermerke der Haushaltsstelle 0602 532 38 zu beachten:

- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
- Es dürfen auch Ausgaben für Software, Werk- und Dienstverträge, Honorare, Sachleistungen, Tagungen, Reisekosten, Publikationen oder wissenschaftliche Expertisen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausgaben für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen und Werbe-/Informationsmaterial geleistet werden.
- Aus den Ausgaben dürfen im Einzelfall auch Investitionen, einschließlich im Bereich Informationstechnik, geleistet werden.
- Aus den Mitteln dürfen im Einzelfall auch Personalausgaben geleistet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Finanzierung von temporären Stellen.

Die Mittel sind im Übrigen nicht deckungsfähig mit anderen Titeln und nicht übertragbar. Zum Jahresende nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt dem EPL 06 zu.

2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung

Die Haushaltsmittel des OZG-Konjunkturpakets (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) für die jeweiligen Themenfelder, Umsetzungsprojekte und OZG-Leistungen werden grundsätzlich entsprechend der damit einhergehenden Umsetzungsverantwortung den verantwortlichen Landesministerien zur weiteren Bewirtschaftung zugewiesen. Zuständiger BfdH für die vom Themenfeld-führenden Bundesressort zugewiesenen und zu bewirtschaftenden Mittel ist der jeweilige BfdH des bewirtschaftenden Landesressorts.

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602, Titelgruppe 3, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Landesdienststellen bewirtschaftet werden, gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes, dem die anordnende Dienststelle angehört.

Einzelne Details zur Mittelbereitstellung werden zwischen jeweiligem Zuweisungsgeber und Zuweisungsnehmer vereinbart.

2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen

Übersicht IST-Ausgaben

Das Themenfeld-führende Bundesressort erstellt eine Übersicht der IST-Ausgaben des Vorjahres unter Zuhilfenahme der Budgetreports des umsetzenden Landes. Aus dieser Übersicht gehen auch eventuelle nicht verbrauchte Mittel aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr hervor. Restmittel sind jedoch nicht übertragbar.

Nicht verbrauchte Restmittel aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres in den Rückruf zu stellen. Die Inrückrufstellung ist durch die jeweiligen TV unverzüglich nach Betrag schriftlich beim Themenfeld-führenden Bundesressort anzuzeigen, das den Prozess im Rahmen des Finanzcontrollings überwacht.

Nachgewiesene Verbindlichkeiten aus Vorhaben des Vorjahres (2021) können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Ansatz 2022 bedient werden. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Mittelverwendung und eine flexible, unterbrechungsfreie Fortführung der Vorhaben. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 eingegangen werden, da die Förderung aus Mitteln des Konjunkturpakets zum 31.12.2022 endet und keine Übertragbarkeit der Mittel möglich ist.

Werden Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres nicht benötigt, ist dies dem Themenfeld-führenden Bundesressort unverzüglich mitzuteilen, um einen Rückruf in die Wege leiten zu können.

Überzahlungen

Überzahlungen werden grundsätzlich mit der Inrechnungstellung der zweiten Teilzahlung verrechnet. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden grundsätzlich innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres ausgezahlt.

3. Überwachung der Bewirtschaftung

Die Überwachung der Bewirtschaftung erfolgt durch das Themenfeld-führende Bundesressort. Das Programmmanagement baut ein darauf aufbauendes Finanzcontrolling mit einem einheitlichen Berichtswesen auf.

3.1 Haushaltsüberwachungslisten

Das Themenfeld-führenden Bundesressorts führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Werden Haushaltsmittel an projekt-/vorhabenverantwortliche Stellen zugewiesen, obliegt die Haushaltsüberwachung diesen Stellen. Das Themenfeld-führenden Bundesressort übt seine Überwachungsfunktion über ein einheitliches Berichtswesen aus (siehe Ziffer 3.2).

3.2 Berichtspflichten

Mittelverwendungsberichte

Das umsetzungsverantwortliche Land und das Themenfeld-führende Bundesressort erfassen über die OZG-Informationenplattform anhand von drei Meilensteinen und der vorgegebenen 31 Steuerungsindikatoren den Projektfortschritt. Die Steuerungsindikatoren setzen der Mittelverwendung einen Rahmen. Das Themenfeld-führende Bundesressort erstellt auf dieser Datengrundlage eine fortwährend aktuelle Gesamtübersicht der Mittelverwendung und des Projektfortschritts.

Übersicht der IST-Ausgaben

Zu Beginn der Umsetzung sowie zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 erstellt das Themenfeld-führende Bundesressort eine Übersicht über die Ausgaben der Mittel des OZG-Konjunkturpakets für das Themenfeld, geordnet nach den Umsetzungsprojekten, bzw. OZG-Leistungen.

Bericht Finanzcontrolling

Der Bericht Finanzcontrolling ist eine Gesamtübersicht hinsichtlich der Finanzierungen aus dem OZG-Konjunkturpaket für das Themenfeld. Neben der Übersicht über die IST-Ausgaben und Einzahlungen erfolgt eine Darlegung der Mittelbedarfe, -bindungen und -abflüsse. Eine einheitliche Berichtsstruktur wird aufgebaut.

4. Prüfrechte BRH/LRH

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat ein grundsätzliches Prüfrecht durch die Bewirtschafterfunktion des Bundes. Die Landesrechnungshöfe (LRH) haben ein Prüfrecht für die Anteile, bei denen die jeweiligen Länder beteiligt sind und in den speziellen Fällen, in denen die Projektverantwortung in den Ländern liegt.